



Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich „Grenzweg“

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 27.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsgebiet

(1) Diese Satzung gilt für das Gebiet, für das die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde am 27.09.2017/27.06.2018 beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen.

(2) Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 03.05.2018 dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Vorkaufsrecht

Der Stadt Finsterwalde steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, den

Jörg Gampe
Bürgermeister